



Verzeichnis Technisches Regelwerk - Wasserstraßen (TR-W) einschließlich Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen - Wasserstraßen (VV TB-W)

Struktur der spezifischen technischen Regeln im Verkehrswasserbau

Stand 31.03.2025

Technische Regeln des BMDV / der BAW für den Geschäftsbereich der WSV
(Einführung durch BMDV)

Bezeichnung	Herausgeber	Erläuterung
Technische Richtlinien	BMDV	<ul style="list-style-type: none">• enthalten technische Grundsätze für Entwurfsplanung, Bemessung und konstruktive Gestaltung von Bundeswasserstraßen und deren baulichen Anlagen• definieren verbindliche WSV-Standards, die von maßgebender übergreifender Bedeutung sind und eine einheitliche überregionale Anwendung erfordern <p><i>Beispiele:</i></p> <ul style="list-style-type: none">• Richtlinien für Regelquerschnitte von Binnenschifffahrtskanälen• Richtlinien für die Gestaltung von Wassersportanlagen an Binnenwasserstraßen (RiGeW)
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen - Wasserbau (ZTV-W)	BMDV	<ul style="list-style-type: none">• definieren - gemäß § 8a (EU) Nr. (3) VOB/A ergänzend zu den jeweiligen Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV) nach VOB Teil C - die spezifischen technischen Vertragsbedingungen für den Bereich Wasserbau bzw. die jeweilige Bauleistung• enthalten im Regelfall alle bauvertraglich relevanten technischen Festlegungen und werden im Sinne § 1 Nr. 2 (Punkt 4) VOB/B Bestandteil des Bauvertrages <p><i>Beispiele:</i></p> <ul style="list-style-type: none">• ZTV-W LB 210 Böschungs- und Sohlensicherungen• ZTV-W LB 218 Korrosionsschutz im Stahlwasserbau
Standardleistungskatalog für den Wasserbau (STLK)	BMDV	<ul style="list-style-type: none">• stellt eine Sammlung standardisierter, in Leistungsbereiche gegliederter, datenverarbeitungsgerechter Leistungstexte dar, mit denen Leistungsverzeichnisse für Bauleistungen im Wasserbau aufgestellt werden• umfasst die Leistungsbereiche 200 - 299 <p><i>Beispiele:</i></p> <ul style="list-style-type: none">• STLK LB 207 Landschaftsbau• STLK LB 215 Wasserbauwerke aus Beton und Stahlbeton



Bezeichnung	Herausgeber	Erläuterung
Technische Lieferbedingungen (TL)	BMDV	<ul style="list-style-type: none">• enthalten entsprechend VOL aufgestellte Regeln für Lieferleistungen mit Anforderungen an Baustoffe, Baustoffgemische oder sonstige Stoffe• beschreiben die erforderlichen Eigenschaften und einzuhaltenden Grenzwerte von wasserbauspezifischen Bauprodukten, sofern dies bei Vorhandensein harmonisierter europäischer Liefernormen ergänzend zulässig ist <p><i>Beispiele:</i></p> <ul style="list-style-type: none">• Technische Lieferbedingungen für Geotextilien und geotextilverwandte Produkte an Wasserstraßen (TLG)• Technische Lieferbedingungen für Wasserbausteine (TLW)
Technische Prüfvorschriften (TP)	BAW	<ul style="list-style-type: none">• enthalten Regelungen über Prüfverfahren (Apparatur, Durchführung) für die Eigenschaften der Stoffe, Stoffgemische, Bauteile oder für die ausgeführten Leistungen• definieren, mit welchen Verfahren die im Bauvertrag festgelegten Eigenschaften zu prüfen sind und werden als Unterlage für Verträge über Prüfleistungen verwendet <p><i>Beispiel:</i></p> <ul style="list-style-type: none">• BAWRichtlinie Prüfung von hydraulisch gebundenen Stoffen zum Verguss von Wasserbausteinen an Wasserstraßen (RPV)



Bezeichnung	Herausgeber	Erläuterung
Merkblätter	BAW und BMDV	<p data-bbox="633 441 863 472"><u>BAW-Merkblätter</u></p> <ul data-bbox="647 510 1385 1099" style="list-style-type: none">• definieren Standards für die WSV zur Planung, Bemessung, Vertragsgestaltung und Bauabwicklung• Merkblätter, die zur Erfüllung der Grundsatzanforderungen an Sicherheit und Ordnung unerlässlich sind, werden durch das BMDV bauaufsichtlich eingeführt und in die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen - Wasserstraßen (VV TB-W) aufgenommen.• Einige Merkblätter der BAW können bauvertraglich vereinbart werden. Sofern diese im Bauvertrag in Bezug genommen werden, sind die mit einem Randstrich gekennzeichneten Absätze Bestandteil des Bauvertrages.• Einige BAW-Merkblätter werden auch mit der Bezeichnung Leitfaden herausgegeben, hier handelt es sich u. a. um Regelwerke, die die BAW in einzelnen Fällen zusammen mit Dritten erstellt hat. <p data-bbox="633 1137 751 1169"><i>Beispiele:</i></p> <ul data-bbox="647 1176 1374 1487" style="list-style-type: none">• BAWMerkblatt Standsicherheit von Dämmen an Bundeswasserstraßen (MSD)• BAWMerkblatt Bohrkernentnahme für Bauwerksuntersuchungen (MBK)• BAWMerkblatt Anwendung von geotextilen Filtern an Wasserstraßen (MAG)• Leitfaden zum Anhang NA.F Bemessung von Hängern an Stabbogenbrücken der DIN EN 1993-2/NA:2022-02 (BAW und BAST) <p data-bbox="633 1525 884 1556"><u>BMDV-Merkblätter</u></p> <ul data-bbox="647 1594 1385 1733" style="list-style-type: none">• definieren verbindliche Standards für ausgewählte Fragestellungen mit technischem Bezug, z. B. für die Erteilung strom- und schiffahrtspolizeilicher Genehmigungen oder den Arbeitsschutz <p data-bbox="633 1771 751 1803"><i>Beispiele:</i></p> <ul data-bbox="647 1809 1342 1910" style="list-style-type: none">• Merkblatt Schwimmende Anlegestellen• Merkblatt Kontrollprüfungen bei Stahlwasserbauten (MeKS)



Technische Regeln Dritter

Bezeichnung	Herausgeber	Erläuterung
Technische Normen	DIN, CEN, ISO	<ul style="list-style-type: none">• Normen, die als allgemein anerkannte Regeln der Technik bei Auslegung des § 48 WaStrG hinsichtlich der Grundsatzanforderungen an Sicherheit und Ordnung heranzuziehen und zu beachten sind, werden vom BMDV als Technische Baubestimmung für den Bereich der WSV bauaufsichtlich eingeführt (VV TB-W).• Wesentliche Normen, die von der WSV neben der bauaufsichtlichen Verantwortung auch in ihrer Funktion als Bauherr zu beachten sind, werden ebenfalls vom BMDV eingeführt (VV TB-W).• Im Einzelfall sind auch nicht gesondert eingeführte Normen, die allgemein anerkannte Regeln der Technik darstellen, für den jeweiligen Anwendungsfall zu beachten. <p><i>Beispiele:</i></p> <ul style="list-style-type: none">• DIN 19702 - Massivbauwerke im Wasserbau – Tragfähigkeit, Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit• DIN 19704 - Stahlwasserbauten



Bezeichnung	Herausgeber	Erläuterung
Sonstige Technische Regeln Dritter	z. B. DWA HTG/DGGT DAfStb DASt	<ul style="list-style-type: none">• Technische Regeln Dritter, wie z. B. die Empfehlungen des Arbeitsausschusses „Ufereinfassungen“ Häfen und Wasserstraßen - EAU, die als allgemein anerkannte Regeln der Technik bei Auslegung des § 48 WaStrG hinsichtlich der Grundsatzanforderungen an Sicherheit und Ordnung heranzuziehen und zu beachten sind, werden vom BMDV als Technische Baubestimmung für den Bereich der WSV bauaufsichtlich eingeführt (VV TB-W).• Wesentliche Technische Regeln Dritter, die von der WSV neben der bauaufsichtlichen Verantwortung auch in ihrer Funktion als Bauherr zu beachten sind, werden ebenfalls vom BMDV eingeführt (VV TB-W).• Im Einzelfall sind auch nicht gesondert eingeführte Technische Regeln Dritter, die allgemein anerkannte Regeln der Technik darstellen, für den jeweiligen Anwendungsfall zu beachten. <p><i>Beispiele:</i></p> <ul style="list-style-type: none">• Empfehlungen des Arbeitsausschusses „Ufereinfassungen“ Häfen und Wasserstraßen - EAU• DAfStb-Richtlinie - Massige Bauteile aus Beton• Merkblatt DWA-M 512-1 - Dichtungssysteme im Wasserbau - Teil 1: Erdbauwerke



Sonstige technische Unterlagen der BAW

Bezeichnung	Herausgeber	Erläuterung
BAWBriefe	BAW	<ul style="list-style-type: none">• BAW-Briefe enthalten zeitnah Hinweise und Empfehlungen der BAW zu einzelnen aktuellen technischen Fragestellungen.
BAWEmpfehlungen	BAW	<ul style="list-style-type: none">• Empfehlungen geben Hilfestellungen zu technischen Fragestellungen, die häufiger an die BAW gerichtet werden, und die zur Erleichterung der Beratung durch die BAW schriftlich zusammengefasst sind.• Im Allgemeinen werden diese Empfehlungen der BAW nach einer Erprobungsphase in das Regelwerk als technische Regeln überführt.• Weiterhin gibt die BAW Empfehlungen zu Verfahren, Methoden, Messgeräten etc. heraus, die vor allem der Information des wissenschaftlichen Umfeldes (Institute, Versuchseinrichtungen, Hochschulen und Universitäten) dienen.
BAWMitteilungen	BAW	<ul style="list-style-type: none">• BAW-Mitteilungen enthalten herausragende Ergebnisse der technisch-wissenschaftlichen Arbeit.